

7 K 8 20
Terminsbestimmung



Amtsgericht Nordhorn

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 8/20

19.02.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 19. Juli 2021, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Nordhorn, Seilerbahn 15, 48529 Nordhorn, Saal/Raum 41, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Nordhorn Blatt 10458 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Nordhorn	63	9/210	Hof- und Gebäudefläche, Gildehauser Weg 198	490

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.03.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 95.000,00 €.

Objektbeschreibung:

Doppelhaushälfte mit Keller, Erd- und Dachgeschoss. Teilweise Unterkellerung. Voll ausgebautes Dachgeschoss.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-nordhorn.niedersachsen.de

Rosenwinkel
Rechtspfleger

Informationsblatt fuer Bietinteressenten

Informationsblatt für Bietinteressenten

Hinweise für den Zwangsversteigerungstermin

Dieses Informationsblatt dient der allgemeinen Vorabinformation über den wesentlichen Inhalt des Zwangsversteigerungstermins. Es ersetzt nicht eine einzelfallbezogene Auskunft des Vollstreckungsgerichtes.

Ort der Versteigerung:

Die Zwangsversteigerungen finden im Amtsgericht Nordhorn, Seilerbahn 15, 48529 Nordhorn, regelmäßig mittwochs im Saal 42, Erdgeschoss, statt.

Verkehrswertgutachten:

In der Regel holt das Vollstreckungsgericht ein Gutachten über den Verkehrswert, d.h. über den Marktwert des Grundstückes ein. Das Gutachten enthält Angaben über Lage, Größe, baulichen Zustand und ggf. baubehördliche Auflagen der Objekte sowie die Wertermittlung und Wertberechnung auf der Grundlage von Bodenwert, Sachwert, Ertragswert und Vergleichswert.

Die Gutachten können kostenlos während der Sprechzeiten montags bis freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes, Seilerbahn 15, Zimmer 277, eingesehen werden. Weder vom Vollstreckungsgericht noch vom Gutachterausschuss wird für die Richtigkeit des Gutachtens gehaftet. Zur Frage von Baulasten oder noch ausstehender Erschließungskosten können nur der Landkreis, die Stadt bzw. die Gemeinde verbindliche Auskunft geben. Die Terminbestimmungen und Gutachten können auch im Internet unter www.zvg-portal.de eingesehen und kostenlos heruntergeladen werden.

Grundstückswert/Verkehrswert:

Aufgrund des von dem Sachverständigen vorgelegten Gutachten und des darin geschätzten Verkaufspreises setzt das Gericht durch einen Beschluss den Verkehrswert fest. Der rechtskräftige Beschluss ist bindend.

Haftung:

Versteigert werden die Objekte in ihrem tatsächlichen Bestand, auch wenn dieser von der Grundbucheintragung abweichen sollte. Das Vollstreckungsgericht übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Grundbucheintragung und den Zustand des Grundbesitzes, § 56 ZVG.

Besichtigung:

Die Besichtigung der Objekte ist nur mit Zustimmung der Eigentümer (Schuldner) oder ggf. der Mieter/ Pächter möglich.

Durch das Gericht findet keine Vermittlung eines Besichtigungstermins statt.

Bekanntmachung der Versteigerungstermine:

Die Bekanntmachung der Versteigerungstermine erfolgt mindestens 6 Wochen vor dem Termin im Internet unter www.zvg-portal.de, durch Aushang an der Gerichtstafel (im Erdgeschoss in der Eingangshalle) und an der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindetafel. Außerdem wird der Termin ca. 2 Wochen vor dem Versteigerungstermin in der örtlichen Presse (Grafschafter Sonntagszeitung) veröffentlicht.

Die Aufhebung eines angesetzten Termins kann jederzeit erfolgen, sie wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Die Löschung des Termins erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de.

Geringstes Gebot:

Es setzt sich zusammen aus:

- a) den evtl. im Grundbuch bestehenden bleibenden Rechten und Belastungen (Grundschulden, Hypotheken, Wegerechte o.ä.). Sofern im Grundbuch eingetragene Rechte nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben, wird dies ausdrücklich im Termin angekündigt.
- b) Bargebot (Gerichtskosten, evtl. rückständige Grundbesitzabgaben, Zinsen auf bestehen bleibenden Rechten). Das ist der Geldbetrag, den Sie spätestens im Verteilungstermin zusätzlich zahlen müssen, d. h. dieser Betrag muss zum Verteilungstermin nachweisbar bei dem Versteigerungsgericht eingegangen sein!

Abgabe von Geboten:

Die Bietzeit, die zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Schluss der Versteigerung liegt, beträgt mindestens 30 Minuten.

Zur Abgabe von Geboten müssen sich die Bieter durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Gebote können nur mündlich im Versteigerungstermin abgegeben werden. Wer zum Termin nicht erscheinen und deshalb nicht mitbieten kann, darf sich durch einen anderen vertreten lassen. Dieser Vertreter muss aber im Termin eine öffentlich (notariell) beglaubigte Bietungsvollmacht vorlegen. Dies gilt auch für Eheleute. Wer im Namen eines Unternehmens bietet (GmbH, KG o. ä.) benötigt einen beglaubigten Handelsregisterauszug neuesten Datums. Gebote werden immer nur auf den später bar an das Vollstreckungsgericht zu zahlenden Teil des geringsten Gebotes abgegeben, d. h. evtl. bestehen bleibende Rechte muss der Bieter deshalb dem Gebot zur Ermittlung des Erwerbspreises hinzurechnen.

Beispiel:

Abgegebenes Gebot (Bargebot)	50.000,00 EUR
Bestehen bleibendes Recht	100.000,00 EUR
tatsächlicher Erwerbspreis	150.000,00 EUR

7/10- und 5/10- Grenze (Wertgrenzen):

Bleibt das abgegebene Meistgebot einschl. des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte unter 5/10 (= 50 %) des Grundstückswertes, wird der Zuschlag von Amts wegen versagt. Auf Antrag eines Gläubigers, dessen Anspruch ganz oder teilweise durch das abgegebene Meistgebot nicht gedeckt ist, kann der Zuschlag versagt werden, wenn das abgegebene Meistgebot einschl. des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 (= 70 %) des festgesetzten Grundstücksverkehrswertes nicht erreicht.

Es wird dann von Amts wegen ein neuer Termin anberaumt, in dem dann weder die 5/10- noch die 7/10- Grenze gilt. Wie das geringste Bargebot im Einzelfall aussieht und ob Rechte bestehen bleiben, kann das Gericht erst im Termin bekannt geben. Vorherige Anfragen können insofern leider nicht beantwortet werden.

Sicherheitsleistung:

Auf Antrag eines Beteiligten muss der Bieter bei Abgabe von Geboten eine Sicherheitsleistung erbringen (als eine Art Anzahlung und Sicherheit, dass auch der Restbetrag vom Bieter gezahlt werden kann). Der Antrag auf Sicherheitsleistung muss sofort nach Abgabe des Gebots gestellt werden. Die Sicherheitsleistung ist sofort nach Abgabe des Gebotes zu erbringen. Die Bietsicherheit beträgt 10 % vom festgesetzten Verkehrswert, und zwar unabhängig von der Höhe des abgegebenen Gebotes.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist seit dem 16.02.2007 ausgeschlossen.

Es sind folgende Arten der Sicherheitsleistung vorgesehen:

- Bundbankschecks sowie Verrechnungsschecks**, die von einem im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut ausgestellt und im Inland zahlbar sind. Die Schecks dürfen frühestens am 3. Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein, um als Sicherheitsleistung im Sinne der geltenden Vorschriften zu dienen.
- unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft** eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstituts, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist.
- Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse = Konto-Nr.: 106024482 bei der NORD/LB (BLZ: 250 500 00), IBAN: DE92 2505 0000 0106 0244 82 BIC: NOLADE2HXXX ca. 1 Woche vor dem Versteigerungstermin.** Als Verwendungszweck sollte das Aktenzeichen und Sicherheitsleistung angegeben werden. Der überwiesene Betrag muss vor dem Versteigerungstermin dem vorbezeichneten Konto gutgeschrieben sein und der Nachweis darüber im Termin vorliegen.

Eigentumsübergang:

Das Eigentum des versteigerten Objektes geht mit der Verkündung des Zuschlagsbeschlusses auf den Meistbietenden über. Von diesem Zeitpunkt kann frei über das Objekt verfügt werden. Die Grundbucheintragung als solche hat nur noch berichtigende Wirkung und wird nach dem Verteilungstermin, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts dem Gericht vorliegt, vom Vollstreckungsgericht veranlasst.

Zusätzliche Kosten:

- Für die Erteilung des Zuschlages entsteht eine Gerichtsgebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe des Meistgebotes.

Beispiel:

Gebot:	75.000,00 €	Gebühr z.Zt.:	393,00 €
Gebot:	150.000,00 €	Gebühr z.Zt.:	693,00 €
Gebot:	230.000,00 €	Gebühr z.Zt.:	962,00 €

- An das Finanzamt ist die Grunderwerbsteuer in Höhe von z. Zt. 5 % (ab 01.01.2014) des Meistgebotes zu zahlen. Der Ersteher erhält hierüber automatisch eine Zahlungsaufforderung (Grunderwerbssteuerbescheid) durch das Finanzamt, da dieses vom Gericht über die Erteilung des Zuschlages informiert wird.

- Für die Grundbuchschrift, die nach dem Verteilungstermin erfolgt, entstehen Gerichtskosten, die vom Ersteher zu tragen sind.

Beispiel:

Wert:	75.000,00 €	Gebühr z.Zt.:	219,00 €
Wert:	150.000,00 €	Gebühr z.Zt.:	354,00 €
Wert:	230.000,00 €	Gebühr z.Zt.:	485,00 €

Rechtsverhältnis Ersteher (neuer Eigentümer) ./.. bisheriger Eigentümer:

Der Ersteher kann – ohne vorherige Räumungsklage – unter Inanspruchnahme eines Gerichtsvollziehers nach Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses (muss beim Vollstreckungsgericht beantragt werden) gegen den bisherigen Eigentümer – nicht aber gegen einen Mieter – die Räumung betreiben, sofern der bisherige Eigentümer das Objekt nicht freiwillig räumt.

Rechtsverhältnis Ersteher (neuer Eigentümer) ./.. Mieter:

Der Ersteher tritt in das Mietverhältnis ein, ist jedoch unter Beachtung der sonstigen für die Kündigung bestehenden Bestimmungen berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Einzelheiten können bei Rechtsanwälten erfragt werden.

Verteilungsverfahren:

Ca. 6 bis 8 Wochen nach der Zuschlagsverkündung findet der Verteilungstermin statt. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen das Bargebot und die Bargebotszinsen (= 4 % auf das Bargebot für die Zeit vom Zuschlag an bis zu einem Tag vor dem Verteilungstermin) – ggf. nach Abzug der erbrachten Sicherheitsleistung – an das Gericht gezahlt werden. Die Zinspflicht für das Bargebot endet, sobald der Betrag förmlich unter Verzicht auf Rücknahme beim Amtsgericht Nordhorn (Hinterlegungsstelle) hinterlegt wird.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts - Versteigerungsabteilung - (Zimmer 277, Tel.: 701-277 oder Zimmer 294 (Tel.: 701-194). Sprechzeiten: montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung.

COVID Kontaktformular

Justizbehörde: Amtsgericht Nordhorn



Geschäftsnummer: _____

Kontaktformular Infektionsschutz Coronavirus

Liebe Besucherin, lieber Besucher,

um in einem etwaigen Infektionsfall mit dem **Coronavirus (SARS-CoV-2)** schnell und effektiv geeignete Maßnahmen zu Ihrem Schutz und dem unserer Beschäftigten ergreifen zu können, sind wir dazu angehalten, sämtliche Besucherinnen sowie Besucher zu erfassen und im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt entsprechende Auskunft zu erteilen.

Sie sind daher angehalten, unten stehende Auskunft auszufüllen und diese bei der Einlasskontrolle abzugeben.

Rechtsgrundlage der Datenerhebung ist § 16 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e) Var. 2, Abs. 3 S. 1 Buchst. b) der DatenschutzGrundverordnung (DSGVO), Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. d) DSGVO.

Ihre Auskunft wird verschlossen aufbewahrt und einen Monat nach Erteilung vernichtet.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Datum und Uhrzeit des Eintreffens: _____

Raum-/Saalnummer: _____

Name der besuchten Person
(soweit bekannt): _____

private Angaben:

Nachname: _____

Vorname: _____

Straße: _____ Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Telefonnummer (tägliche Erreichbarkeit): _____

Datenschutzrechtliches Hinweisblatt zum Kontaktformular

Verantwortliche Stelle ist

Amtsgericht Nordhorn
- Die Behördenleitung -
Seilerbahn 15, 48529 Nordhorn

Datenschutzbeauftragter ist

Die Kontaktdaten der oder des örtlichen Datenschutzbeauftragten finden Sie unter <http://www.amtsgericht-nordhorn.niedersachsen.de>.

Die vertrauliche Bearbeitung Ihrer Anfragen und Eingaben ist gewährleistet.

Welche Daten werden verarbeitet

siehe Angaben im Kontaktformular:

- Datum und Uhrzeit des Eintreffens
- Raum-/Saalnummer, Geschäftsnummer der Sache und Name der besuchten Person
- Name, Vorname
- (private) Adresse
- Telefonnummer (tägliche Erreichbarkeit)

Zweck der Verarbeitung

Um in einem etwaigen Infektionsfall mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) schnell und effektiv geeignete Maßnahmen zu Ihrem Schutz und dem unserer Beschäftigten ergreifen zu können, sollen sämtliche Besucherinnen sowie Besucher erfasst werden.

Im Bedarfsfall soll dem Gesundheitsamt entsprechende Auskunft erteilt werden, indem diesem die Daten weitergeleitet werden.

Das Kontaktformular wird hier im Original verschlossen verwahrt.

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung (d. h. Speicherung und auch die etwaige Weitergabe an das Gesundheitsamt) ist § 3 des Niedersächsischen Landesdatenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S.1 Buchst. e), Abs. 3 S. 1 Buchst. b) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) und Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. d) DSGVO und Art. 9 Abs. 2 Buchst. 2 i) DSGVO i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 S. 1 IfSG auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“) vom 30.01.2020.

Zugriff auf Ihre Daten

Innerhalb der oben angegebenen Justizbehörde können nur diejenigen Personen auf Ihre Daten zugreifen, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch eingesetzte Dienstleister können nur zu diesen Zwecken Daten verarbeiten, wenn diese das Dienstgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Weisungen wahren.

Die Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Tatsachen und Wertungen gesetzlich verpflichtet. Die von uns beauftragten Dritten sind gleichermaßen verpflichtet, das Dienstgeheimnis zu wahren und die Vorgaben der DSGVO und der Datenschutzgesetze zu garantieren.

Dauer der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden hier solange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen notwendig ist, längstens für einen Monat.

Im Falle der vorigen Weitergabe an das Gesundheitsamt kommen dort auch längere Speicherfristen in Betracht.

Datenschutzrechte

Sie haben das Recht

- gemäß Art. 15 DSGVO, §§ 45, 57 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Auskunft über die von der oben angegebenen Justizbehörde verarbeiteten Sie betreffenden Daten zu verlangen.
- gemäß Art. 16 bis 18 DSGVO, §§ 45, 58 BDSG die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen oder der Verarbeitung zu widersprechen (Art. 21 DSGVO).
- gemäß Art. 20 DSGVO die Übertragbarkeit Ihrer Daten zu verlangen.

Beim Löschungsrecht ergeben sich Einschränkungen, soweit die Verarbeitung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dient (Art. 17 Abs. 3 DS-GVO, § 51 NDSG.). Im Übrigen können sich Einschränkungen der vorbezeichneten Rechte aus den im Einklang mit der DSGVO erlassenen Verfahrensvorschriften ergeben.

Ihr Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben die Möglichkeit, sich an die

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
E-Mail: <mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de>

zu wenden (Art. 77 DSGVO, § 18 NDSG).

COVID Merkblatt



Merkblatt Infektionsschutz Coronavirus

1. Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Aufgrund von Sicherheitskontrollen kann es zu Verzögerungen beim Betreten des Gerichtsgebäudes kommen. Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Anreise.

In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar. Sollten Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.

2. Präventionsmaßnahmen

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung von Infektionsketten die Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 zu schützen und somit die Gesundheit der Allgemeinheit zu sichern und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Bitte beachten Sie daher folgende Hinweise.

- Vor- und Nachbesprechungen mit Dritten (z. B. mit weiteren Verfahrens- bzw. Prozessbeteiligten oder einem Rechtsanwalt) sollten möglichst außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfinden.
- Alle Besucher werden gebeten, erst zeitnah zu dem Termin zu erscheinen. Dabei sind mögliche Wartezeiten von Einlasskontrollen einzuplanen.
- Allen **Personen**,
 - die grippeähnliche Symptome haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten (z. B. Husten, Fieber, Halsschmerzen, infektbedingte Atemnot) oder
 - die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten oder zu jemandem, der im Verdacht steht, an COVID-19 erkrankt zu sein,

ist der **Zutritt zum Gerichtsgebäude untersagt**.

Sollten Sie unter die Zutrittsuntersagung fallen und zu einem Termin geladen sein, informieren Sie bitte **unverzüglich** die Verantwortlichen des betreffenden Verfahrens.

- Besucher (mit Ausnahme von Verfahrens- bzw. Prozessbeteiligten und Zuhörern von Verhandlungen) erhalten nur bei Nachweis eines rechtlich eilbedürftigen Anliegens Zutritt.

Zudem sollten Gerichte nur aufgesucht werden, soweit es unbedingt erforderlich ist. Viele Gerichte bieten aktuell verstärkt die schriftliche und telefonische Bearbeitung von Anliegen an.

- Auskünfte dazu, ob ein Anliegen rechtlich eilig ist und weitere Informationen können telefonisch eingeholt werden. Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite des jeweiligen Gerichts.
- Zwischen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,50 m** – auch auf Verkehrswegen (Treppen, Türen, Aufzüge) sowie in Sitzungssälen und Wartebereichen – einzuhalten.
- Beachten Sie im Gerichtsgebäude aufgebrachte Klebestreifen zur Visualisierung des einzuhaltenden Mindestabstands zu anderen Personen.
- **Verfahrens- bzw. Prozessbeteiligte und Besucher sind verpflichtet, innerhalb von Gerichtsgebäuden eine medizinische Maske (sogenannte OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) zu tragen.**

Ausgenommen hiervon sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Zu einer Bereitstellung von medizinischen Masken sind die Gerichte nicht verpflichtet.

Der Zutritt zum Gerichtsgebäude kann bei der Verweigerung zum Tragen einer medizinischen Maske versagt werden.

- Mit folgenden einfachen Hygieneregeln tragen Sie dazu bei, andere nicht anzustecken:
 - Halten Sie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen und drehen Sie sich am besten weg.
Niesen oder husten Sie alternativ in die Armbeuge oder in ein Taschentuch und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel („Husten- und Nies-Etikette“).
 - Wahren Sie die Grundsätze der Händehygiene durch gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife.
- Nach Beendigung des Termins ist das Gerichtsgebäude zeitnah und auf direktem Weg zu verlassen.

3. Auskunftspflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gerichte verpflichtet sind, sämtliche Besucher zu erfassen und im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt entsprechende Auskunft zu erteilen. Dadurch wird ermöglicht, in einem etwaigen Infektionsfall mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) schnell und effektiv geeignete Maßnahmen zu Ihrem Schutz und dem unserer Beschäftigten ergreifen zu können.

Die Besucher sind daher angehalten, den Vordruck "Kontaktformular Infektionsschutz Coronavirus" – möglichst vor Aufsuchen des Gerichts (weitestgehend) – auszufüllen und diesen bei der Einlasskontrolle abzugeben.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung (d.h. Speicherung und auch die etwaige Weitergabe an das Gesundheitsamt) ist § 3 des Niedersächsischen Landesdatenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e), Abs. 3 S. 1 Buchst. b) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) und Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) DSGVO und Art. 9 Abs. 2 Buchst. 2 i) DSGVO i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 S. 1 IfSG auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“) vom 30.01.2020.